



## Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

### Wahlbekanntmachung

1. Am 14. September 2025 finden die Kommunalwahlen statt. Gewählt werden **die Bürgermeisterin/der Bürgermeister** und die **Vertretung** (Gemeinderat) der Gemeinde Schalksmühle und **die Landrätin/der Landrat** und die **Vertretung** (Kreistag) des Märkischen Kreises. Die Wahlen dauern von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Schalksmühle ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt; der Wahlbezirk 13 ist in die Stimmbezirke 13.1 und 13.2 unterteilt. Die 13 allgemeinen Wahlbezirke bilden gleichzeitig mit den Wahlbezirken 11, 12 und 17 der Stadt Halver den Kreiswahlbezirk 20 des Wahlgebietes des Märkischen Kreises (Landratswahl und Kreistagswahl).

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **4. August bis 24. August 2025** übersandt werden, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlbenachrichtigung ist weiterhin zu entnehmen, ob der Wahlraum **barrierefrei** ist.

Es sind 3 Briefwahlvorstände gebildet worden. Diese treten am 14.09.2025 um 12.30 Uhr, in Schalksmühle, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 14, 20 und 38 zusammen. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt. Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt in den Wahlbezirken.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen und haben deshalb einen **Personalausweis - Unionsbürger einen Identitätsausweis - oder Reisepass mitzubringen**. Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes **soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden**.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme. Die Stimme wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Außerdem ist eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
- b) für den **Gemeinderat**
- c) für das Amt des **Landrats**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: **grüner** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Gemeinderatswahl**: **lachser** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Landratswahl**: **hellblauer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- d) für die **Kreistagswahl**: **weißer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk/Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks  
oder
  - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (Wahlschein, amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der hellrote Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch derjenige wählt unbefugt, der im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schalksmühle, 01.08.2025

Der Bürgermeister

gez. Schönenberg